

Friedhofssatzung der Gemeinde Fuchsstadt

vom 09.12.2015

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Fuchsstadt folgende

Satzung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Bestattungseinrichtung
- § 2 Bestattungsanspruch

II. Bestattungsvorschriften

- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Beschaffenheit der Särge und Urnen
- § 5 Ausheben der Gräber
- § 6 Ruhezeiten
- § 7 Benutzung des Leichenhauses
- § 8 Überführung in das Leichenhaus
- § 9 Reinigen des Leichenhauses
- § 10 Aufbahren der Leiche
- § 11 Beleuchtung des Leichenhauses und Besuchsregelung
- § 12 Umbettung

III. Grabstätten

- § 13 Größe der Gräber
- § 14 Nutzungsrecht
- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Einzelgrab
- § 17 Doppelgräber
- § 18 Urnenkammern, Urnenröhrengräber, Urnenerdgräber

IV. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Errichtung von Grabmalen
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für alle Friedhöfe
- § 21 Gestaltungsvorschriften alter Friedhofsteil
- § 22 Gestaltungsvorschriften neuer Friedhofsteil
- § 23 Gestaltungsvorschriften für Urnenkammern, Urnenröhrengräber und Urnenerdgräber
- § 24 Standsicherheit
- § 25 Pflege der Grabstätten

V. Ordnungsvorschriften

- § 26 Öffnungszeiten
- § 27 Verhalten auf Friedhöfen
- § 28 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

VI. Schlussvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Alte Rechte
- § 31 Zuwiderhandlungen
- § 32 Gebühren im Bestattungswesen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bestattungseinrichtung

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Fuchsstadt die folgende öffentliche Bestattungseinrichtung:
 - Friedhof und Leichenhaus im Eigentum der Gemeinde Fuchsstadt
Grundstück Fl.Nr. 71 der Gemarkung Fuchsstadt
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Fuchsstadt (Friedhofsverwaltung). Die Gemeinde Fuchsstadt kann die ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (3) Die Gemeinde Fuchsstadt kann nach Besonderheit des Falles von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung Befreiung erteilen.

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) In den in § 1 aufgeführten Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde Fuchsstadt erforderlich.
- (4) Die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe richtet sich nach Art. 11 des Bestattungsgesetzes (BestG).

II. Bestattungsvorschriften

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Fuchsstadt bzw. das Bestattungsinstitut im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 4

Beschaffenheit der Särge und Urnen

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. In den Urnenröhrengräbern und Urnenerdgräbern beigesetzte Überurnen müssen aus leicht abbaubaren umweltfreundlichen Materialien bestehen.

§ 5

Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von den Bestattungsunternehmen, mit denen die Gemeinde einen Vertrag geschlossen hat, ausgehoben. Die bestattungsrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

§ 6

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt grundsätzlich 20 Jahre; Die Ruhezeit für die Beisetzung von Aschenresten (Urnen) beträgt 10 Jahre.

§ 7

Benutzung des Leichenhauses

Das Leichenhaus dient der Aufnahme von Leichen und Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Fuchsstadt oder eines Bestatters betreten werden.

§ 8

Überführung in das Leichenhaus

- (1) Mit der Überführung vom Sterbeort in das Leichenhaus oder zum Bestattungsort ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (2) Zur Feuerbestattung kann die Leiche in ein Verbrennungsinstitut überführt werden, wenn die für Leichentransporte besonders vorgeschriebene Einsargung geschehen und ein geeignetes Leichentransportmittel zur Verbringung nach auswärts vorhanden ist.
- (3) Die Überführung in ein Leichenhaus ist jedoch auch bei einer Feuerbestattung notwendig, wenn ein Leichenschauarzt nicht rechtzeitig erreicht oder die Beurkundung des Sterbefalles aus irgendwelchen Gründen am Tage des Todes nicht vorgenommen werden kann oder wenn sonstige Verzögerungsgründe für die Überführung vorliegen.

§ 9

Reinigen des Leichenhauses

- (1) Das Reinigen und Säubern des Leichenhauses und des Vorplatzes ist von den Angehörigen des/der Verstorbenen zu besorgen oder zu veranlassen.
- (2) Kann eine Reinigung von den Angehörigen nicht vorgenommen werden, so wird gegen Ersatz der entstehenden Kosten die Reinigung durch Beauftragte der Gemeinde durchgeführt.

- (3) Aus hygienischen Gründen erforderlich werdende Sonderreinigungen oder Desinfektionen veranlasst der für die Beisetzung/Überführung beauftragte Bestatter.

§ 10

Aufbahren der Leiche

- (1) Jede Leiche ist in einem verschlossenen Sarg im Leichenhaus zu verbringen. Die Angehörigen entscheiden, ob der Sarg geöffnet und die Leiche aufgebahrt wird. Sofern der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist, ein anderer wichtiger Grund eine Öffnung des Sarges nicht ratsam erscheinen lässt, oder die Angehörigen dies verlangen, erfolgt die Aufbahrung in geschlossenem Sarg.
- (2) Der Zutritt zur Leiche ist nur den Angehörigen, anderen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen, gestattet.

§ 11

Beleuchtung des Leichenhauses und Besuchsregelung

- (1) Das Leichenhaus ist während der Dunkelheit zu beleuchten, wenn eine Leiche darin aufgebahrt ist (49-Stundenbrenner).
- (2) Während der Nacht ist der Besuch des Leichenhauses untersagt.

§ 12

Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 13

Größe der Gräber

- (1) Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Friedhofsplan.
- (2) Die Tiefe der Einzel- und Doppelgräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Alle Erstbelegungen müssen in Tiefgräbern erfolgen.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Gemeinde Fuchsstadt entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.
- (3) Ein Erwerb einer Grabstätte ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles und gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren möglich.
- (4) Bei allen Gräbern wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Der Bestattungsgebührenbescheid dient zum Nachweis des Grabnutzungsrechtes und ist vom Grabstätteninhaber aufzubewahren.
- (5) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 6) erworben. Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (6) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung einer erneuten Gebühr jeweils um 20 Jahre bzw. 10 Jahre verlängert werden. Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig schriftlich benachrichtigt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (7) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt zur Neubelegung der Grabstätte eine mit 6 Wochen befristete öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form.
- (8) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind bei Erdgräbern der Grabstein oder sonstige Grabzeichnung, die Grabeinfassung und alle auf den Gräbern befindlichen Gegenstände einschl. Bepflanzung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen bzw. zu entsorgen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Bauhof oder beauftragte Dritte dies veranlassen.
- (9) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Fuchsstadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 15 Arten der Grabstätten

Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Einzelgräber (§ 16)
2. Doppelgräber (§ 17)
3. Urnenkammer in der Urnenwand (§ 18)
4. Urnenröhrengräber (§ 18)
5. Urnenerdgräber (§ 18)

§ 16 Einzelgrab

- (1) Ein Einzelgrab wird in der Regel nur für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (2) In Einzelgräbern können nur eine oder bei Übereinanderbettung zwei Leichen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer zweiten Leiche ist nur zulässig, wenn die Erstbestattung als Tiefgrab ausgeführt wurde.

§ 17 Doppelgräber

- (1) Ein Doppelgrab wird in der Regel nur für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (2) In Doppelgräbern werden zwei und bei Übereinanderbettung höchstens vier Leichen bestattet. Die Beisetzung einer dritten bzw. vierten Leiche ist nur zulässig, wenn die Erstbestattung als Tiefgrab ausgeführt wurde

§ 18 Urnenkammern, Urnenröhrengräber, Urnenerdgräber

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Eine Urnenbeisetzung ist grundsätzlich nur in der Urnenkammer, in einem Urnenröhrengrab oder Urnenerdgrab zulässig. Eine Beisetzung in einem Doppel- oder Einzelgrab ist zulässig, wenn für dieses bereits ein Nutzungsrecht besteht.
- (2) Urnenbeisetzungen in der Urnenwand:
In einer Kammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Nische verfügen und ist berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die noch vorhandenen Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden der Nutzungsberechtigte, die Erben oder die Pfleger der Urnennische rechtzeitig benachrichtigt.
Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragter berechtigt, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Der Aschenbehälter wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in einem Sammelgrab der Erde übergeben.
- (3) Urnenbeisetzungen in einem Urnenröhrengrab:
Die Urnen werden in den dafür vorgesehenen Röhren beigesetzt. Innerhalb der Ruhefrist können drei Urnen beigesetzt werden.
Es sind nur biologisch abbaubare Urnen mit einer maximalen Verrottungszeit von fünf Jahren zulässig.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Röhre verfügen. Es können dann weitere Urnen beigesetzt werden, ohne dass die Asche aus den Röhren entfernt wird.
- (4) Urnenbeisetzung in einem Urnenerdgrab, einem Doppel- oder Einzelgrab
In einem Urnenerdgrab, einem Doppel- oder Einzelgrab muss die Urne mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.
Es sind nur biologisch abbaubare Urnen mit einer maximalen Verrottungszeit von fünf Jahren zulässig.
In einem Urnenerdgrab können zwei Urnen beigesetzt werden.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das Gleiche gilt auch für Grabeinfassungen und Grabplatten.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10.
 2. Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und seiner Bearbeitung.
 3. Eine Angabe über die Schriftverteilung.
 Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Widerrechtlich errichtete und nicht der Satzung entsprechende Grabmale, Grabeinfassungen und Grabplatten können nach Ablauf einer gesetzten Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Steinmetzbetriebes von der Gemeinde entfernt werden.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 21

Gestaltungsvorschriften im alten Friedhofsteil

- (1) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - 1. bei **Einzelgräbern**
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,00 m
maximale Sockelhöhe 0,20 m
 - 2. bei **Doppelgräbern:**
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m
maximale Sockelhöhe 0,20 m
- (2) Grabmale aus Holz oder nichtrostenden Metallen sind zugelassen. Deckende Anstriche und Farben sind nur in den typischen Materialfarben zulässig. Sie dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
Höhe maximal 1,80 m, Breite maximal 0,90 m
- (3) Grabplatten sind zugelassen, sie dürfen maximal die Hälfte der gesamten Grabfläche abdecken.
- (4) Grabeinfassungen sind zugelassen.
- (5) Grabmale die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen nicht entsprechen, dürfen belassen werden.

§ 22

Gestaltungsvorschriften im neuen Friedhofsteil

- (1) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - 1. bei **Einzelgräbern**
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,80 m
maximale Sockelhöhe 0,20 m
 - 2. bei **Doppelgräbern:**
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 1,00 m
maximale Sockelhöhe 0,20 m

Die Grabsteine sollen aus Natursteinen gefertigt werden. Die Buchstaben sind einzumeißeln oder erhaben herauszuarbeiten.

- (2) Grabplatten und Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.
- (3) Grabmale die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen nicht entsprechen, dürfen belassen werden.

§ 23

Gestaltungsvorschriften für Urnenkammern, Urnenröhrengräber und Urnenerdgräber

- (1) Die Verschlussplatte der Kammer an der Urnenwand und die Abdeckplatte des Urnenrohrs werden von der Gemeinde gegen Gebühr gestellt. Für sie gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
 - a) Die Beschriftung auf der Verschlussplatte ist mit aufgesetzten Metallbuchstaben oder als eingemeißelte Schrift auszuführen.
 - b) jegliche Kerzen (Wachs, Öl o.ä.) sind zur Vermeidung von Auslaufschäden nicht erlaubt.
 - c) Blumenschmuck darf nicht an der Urnenplatte selbst angebracht werden. Er ist auf der Stufe vor der Wand - mit einer maximalen Größe von 20 x 20 x 20 cm - zulässig. Die Beseitigung von Blumengebinden unzulässiger Größe bzw. ab 3 Wochen nach Ablage ist vom Grabnutzer zu akzeptieren. Gleiches gilt auch für andere Gegenstände, die dort nicht zugelassen sind.
 - d) Für die Beschriftung der Verschlussplatte gilt § 19 entsprechend.
- (2) Für Urnenerdgräber sind Stelen bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

§ 24

Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen haften der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen. Der Nutzungsberechtigte haftet auch für alle Schäden, die durch nicht standsichere Grabmale oder unsachgemäße Befestigung der Verschluss- bzw. Abdeckplatten entstehen.
- (4) Die Gemeinde kann, wenn er Mängel in der Standicherheit von Grabmalen feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 25

Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach einer Beisetzung vom Nutzungsberechtigten in einen würdigen Zustand herzurichten und zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Wegeflächen nicht beeinträchtigen. Eine Pflanzhöhe von 1,00 m darf nicht überschritten werden.

- (3) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können.
- (4) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt eine bereits bezahlte Gebühr. In diesem Fall muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.
- (5) Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstätte nicht i. S. d. Abs. 1 anlegen und unterhalten, werden von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, ihren Pflichten nachzukommen. Bei Nichtbeachtung ist die Gemeinde berechtigt, nach einer Frist von einem Monat auf Kosten des Säumigen den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen oder die Grabstätte einzuebnen.
- (6) Verwelkte Blumen oder Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und in den vorhandenen Abfallcontainern sortengerecht zu entsorgen.
- (7) Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Chemikalien zur Grabpflege sind untersagt.

V. Ordnungsvorschriften

§ 26 Öffnungszeiten

- (1) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Grund untersagen.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sowie nach Einbruch der Dämmerung erfolgt das Betreten auf eigene Gefahr. Hauptwege werden nur bei Bestattungen geräumt.

§ 27 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich der Zweckbestimmung und Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrrädern, Rollatoren und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
 - 2. Tiere mitzubringen,
 - 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 4. Druckschriften zu verteilen,
 - 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 - 6. das Rauchen und Lärmen,
 - 7. das Betreten der Gräber und Einfriedungen.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 28

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und Dienstleister dürfen in den Friedhöfen ihre Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gewerbetreibenden, die Dienstleister oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Qualifikation ist durch entsprechende Dokumente, Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Eine entsprechende Berufshaftpflicht ist erforderlich.
- (2) Die Gewerbetreibenden, Dienstleister und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die zur Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur solange gelagert werden, wie es die Arbeiten zwingend erfordern. Behinderungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibende und Dienstleister, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung oder sonstiges Bestattungsrecht verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Tätigkeit in den Friedhöfen untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr ausgeführt werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für welche die Gemeinde verantwortlich ist.

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten mit bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehendem Nutzungsrecht richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung bis zum Ablauf der laufenden Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den folgenden Vorschriften zuwiderhandelt.

1. § 3 über die Anzeigepflicht
2. §§ 19 bis 23 über die Gestaltung
3. § 24 über die Standsicherheit
4. § 25 über die Pflege der Grabstätten
5. § 27 über das Verhalten auf dem Friedhof
6. § 28 über die gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof

§ 32

Gebühren im Bestattungswesen

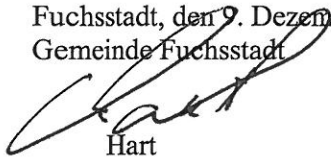
Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Fuchsstadt vom 03.04.2000 (LRABl. Nr. 12 vom 21.05.2000) außer Kraft.

Fuchsstadt, den 9. Dezember 2015
Gemeinde Fuchsstadt



Hart
Erster Bürgermeister